VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/88 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1808/87 zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/87 (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Januar 1988 trat die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführte Kombinierte Nomenklatur in Kraft, die sich auf die Nomenklatur des Harmonisierten Systems stützt und sowohl den Erfordernissen des gemeinsamen Zolltarifs als auch der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/87 der Kommission (3) aufgeführten Warenbezeichnungen sowie die Tarifnummern und -stellen sind deshalb gemäß der Kombinierten Nomenklatur auszudrücken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1808/87 werden die Angaben „Tarifstellen 10.05 A I, 10.05 A II, 10.05 A III und 10.07 C I des Gemeinsamen Zolltarifs" durch die Angaben „Unterpositionen 1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15 und 1007 00 10 der Kombinierten Nomenklatur" ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1808/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 21.

ANHANG

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Referenzpreis
	Mais :	
	– zur Aussaat :	
	– – Hybridmais (1) :	
1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	95
1005 10 13	– – – Dreiweghybriden	110
1005 10 15	– – – Einfachhybriden	235
	Körner-Sorghum :	
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat	135

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.